

Benützungsreglement Schulhausspielplatz Sonnegg, Goldau

vom 18. Oktober 2022

1. Benützung

1.1 Prioritäre Benützung

Die Gemeindeschule oder Reservationen haben bei der Benützung der Anlage immer Vorrang.

1.2 Allgemeine Benützung

Die Anlage steht während den Benützungszeiten allen Personen zur Verfügung.
Diese haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

2. Benützungszeiten

2.1 Allgemein

Die Benützung der Anlage ist von **07.00** bis **20.00 Uhr** gestattet.

3. Benützungsvorschriften

3.1 Sorgfaltspflicht

Die Anlagen sind so zu benützen, dass sie nicht beschädigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand gehalten werden. Die ausserschulische Nutzung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko. Es wird jegliche Haftung abgelehnt.

3.2 Schulbetrieb

Der Schulbetrieb darf auf der ganzen Anlage durch die Anlagebenutzer nicht gestört werden.

3.3 Lärm

Die Benützer dürfen keinen übermässigen und unnötigen Lärm verursachen.
Verboten ist das Abspielen von Musik, ausser in Verbindung mit Lektionen der Gemeindeschule oder spezifischen Bewilligungen.

3.4 Helm auf Spielgeräten

Beim Benutzen der Spielgeräte dürfen **keine** Helme (auch keine Velohelme) getragen werden.

3.5 Ballspiele

Ballspiele sind auf dem Spielplatz verboten. Ausgenommen sind Ballspiele in Verbindung mit Lektionen der Gemeindeschule.

3.6 Fahrzeuge

Das Befahren der Spielplatzanlage mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.

3.7 Erwachsene

Erwachsene dürfen die Spielgeräte nicht benutzen.

3.8 Entsorgung Abfall

Anfallender Abfall ist in die vorhandenen Kehrichteimer zu entsorgen.

3.9 Feuer

Das Entfachen von offenem Feuer ist verboten.

3.10 Alkohol, Drogen

Das Konsumieren von Alkohol und Drogen ist verboten.

3.11 Meldung von Schäden

Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen sind umgehend der Gemeinde Arth (Tel. 041 859 02 44 / Mail infrastruktur@arth.ch) oder der Anlagewartung zu melden.

4. Massnahmen bei Zuwiderhandlungen

4.1 Allgemein

Den Weisungen von Vertretern der Gemeinde und der Schule ist in jedem Fall Folge zu leisten.

4.2 Als Zuwiderhandlungen gelten:

- Das Überschreiten der festgelegten Benützungzeiten.
- Das Nichtbefolgen der Pflichten gemäss Ziffer 3.
- Das Nichtbefolgen der Weisungen gemäss Ziffer 4.1.

4.3 Zuwiderhandlungen werden wie folgt geahndet:

- Wegweisung oder Betretungsverbot.
- Strafrechtliche Anzeige bei der Polizei.

GEMEINDERAT ARTH



Ruedi Beeler
Gemeindepräsident



Markus Betschart
Gemeindeschreiber-Stellvertreter



Genehmigt mit Beschluss Nr. 558 vom 18. Oktober 2022